

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung der „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Pflege (dual) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ vom 28. Mai 2020 (Hochschulanzeiger Nr. 154/2020, S. 10), in der die Änderung vom 15. Januar 2025 (Hochschulanzeiger Nr. 212/2025, S. 2) eingearbeitet ist. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der im Hochschulanzeiger veröffentlichte Text.

Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Pflege und Management (dual) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)

vom 28. Mai 2020
mit Änderung vom 15. Januar 2025

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Diese studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Pflege (dual) ergänzt die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Pflege & Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ (kurz: APSO- Pflege) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Ziel des Studiengangs und Akademischer Grad des Abschlusses (inkl. Abschluss der hochschulischen Pflegeausbildung)

(1) Das Ziel des dualen Bachelorstudiengangs Pflege an der HAW Hamburg ist es, die hochschulisch ausgebildeten Pflegenden wissenschaftlich fundiert und handlungsorientiert für die patientennahe Pflegeversorgung von Menschen aller Altersstufen in verschiedenen Settings generalisiert zu qualifizieren. Dabei erlangen die hochschulisch ausgebildeten Pflegenden im Studium durch die Verzahnung von Theorie und Praxis Kompetenzen, um auf die gegenwärtigen und zukünftigen Veränderungen des Pflegebedarfs in unserer Gesellschaft optimal vorbereitet zu sein.

(2) Die Hochschule verleiht den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.).“

§ 3 Beginn des Studiums, Regelstudienzeit, Prüfungsdauer und Leistungspunkte

(1) Die Aufnahme zum Studium erfolgt einmal jährlich zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Es handelt sich um einen Vollzeitstudiengang, in dessen Verlauf insgesamt 210 Leistungspunkte (LP) erworben werden müssen. Die LP geben den geschätzten Arbeitsaufwand der Studierenden wieder. Der Workload beträgt 30 Stunden pro LP. Das Lehrangebot ist in Module gegliedert. Für Aufbau und Inhalt des Studiums und die Lernziele der einzelnen Module gilt das Modulhandbuch in seiner derzeit gültigen Fassung veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre. Eine Übersicht über die Modulstruktur (Modultabelle) befindet sich in der Anlage zu dieser Ordnung.

§ 4 Module in der Praxis und Beauftragte bzw. Beauftragter für Praxisangelegenheiten

(1) In das Studium sind Module integriert, die überwiegend in der Praxis stattfinden (Module in der Praxis - MIP).

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

(2) In den MIPs werden alle notwendigen Praxiseinsätze gemäß § 30 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflegeberufe (Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung – PflAPrV) in der aktuellen Fassung durchgeführt. Es sind mindestens 2300 Stunden in Einrichtungen, in denen Gesundheitsversorgung stattfindet, zu absolvieren. Laut landesrechtlicher Genehmigung gemäß § 38 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG) der zuständigen Behörde können 10% der Praxiseinsatzstunden durch praktische Lehreinheiten (SkillsLab) an der HAW Hamburg durchgeführt. Das Skills-Lab soll es ermöglichen, eine Brücke zwischen den Lernorten Hochschule und Berufspraxis zu schlagen. Im geschützten Rahmen an der Hochschule und unter weniger komplexen Bedingungen als im beruflichen Handlungsfeld haben die Studierenden im Skills Lab die Möglichkeit, in der Theorie erworbenes Wissen in praktische Handlungsfähigkeit umzusetzen, diese zu trainieren, Routinen zu entwickeln und für den Transfer in das pflege-praktische Handlungsfeld vorzubereiten. Gleichwohl geht es in simulationsbasierten Lehr-Lern-Arrangements im Skills Lab auch darum, in der Praxis erworbene Fähigkeiten und Fertigkeiten, Routinehandlungen sowie subjektive und Praxis-Theorien kritisch zu reflektieren.

(3) Die Modalitäten für die Praxiseinsätze sind über schriftliche Kooperationsverträge zwischen der HAW Hamburg und Praxiseinrichtungen gemäß § 38 Absatz 4 PflBG geregelt.

(4) Bis zu zwei der MIPs können ausschließlich während des 5. Semesters im Ausland absolviert werden.

(5) Der Fakultätsrat ernennt auf Vorschlag des Departmentsrat eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Praxisangelegenheiten, die oder der die Studierenden bei der Vorbereitung und Durchführung der Praxiseinsätze berät und unterstützt.

§ 5 Module und Prüfungsvoraussetzungen

(1) Das Studium besteht aus 32 Pflichtmodulen, darunter sind ein Wahlpflichtmodul und 8 MIP zu absolvieren. Das gesamte Lehr- und Prüfungsangebot ergibt sich aus der Anlage (Modultabelle) zu dieser Ordnung.

(2) Als Voraussetzung zur Zulassung zu den MIPs müssen die Studierenden eine gesundheitliche Eignung nachweisen. Die gesundheitliche Eignung umfasst einen von der Hausärztin/vom Hausarzt oder entsprechenden Fachärztin oder Facharzt aufgeführten aktuellen Gesundheitsstatus zu:

- a. Impfstatus, aus dem mit Datum hervorgeht, dass nach Empfehlungen STIKO-Empfehlungen des RKI (aktuellste Fassung) die Standardimpfungen wie z.B. Grundimmunisierung und Auffrischimpfung bei Diphtherie, Poliomyelitis und Tetanus sowie z.B. eine einmalige Impfung bei Masern erfolgt sind und
- b. die Impfungen der Kategorie B für Berufe mit erhöhtem Expositionsrisiko im Gesundheitsdienst lt. aktuellen STIKO- Empfehlungen des Robert Koch Instituts (RKI) und Schutzimpfungsrichtlinien des Gemeinsamen Bundes-Ausschusses (G-BA) vorliegen sowie
- c. einer körperlichen Eignung für den Pflegeberuf.

(3) Darüber hinaus müssen die Studierenden als Voraussetzung zur Zulassung zu den MIP einen Praktikumsvertrag mit einer der kooperierenden Praxiseinrichtungen abschließen, dessen Inhalte über die Kooperationsverträge zwischen der HAW Hamburg und der jeweiligen Praxiseinrichtung geregelt sind.

(4) Für folgende Module sind erfolgreiche Abschlüsse anderer Module erforderlich:

- a. Für Modul 5.1 müssen die Module 1.1 und 1.2 erfolgreich absolviert sein

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

b. Für Modul 5.3 muss das Modul 4.4 erfolgreich absolviert sein

c. Für Modul 6.1 muss das Modul 1.2 erfolgreich absolviert sein

(5) Praktische Prüfungen gemäß § 11 Absatz 3 Nr. 8 APSO-Pflege sollen 260 Minuten (inklusive Vorbereitung, Durchführung und Reflexionsgespräch) nicht überschreiten.

(6) Die Modulprüfungen in den Modulen 4.2, 4.3 und 6.6 (schriftliche Aufsichtsarbeiten) umfassen zugleich den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung gemäß § 35 PflAPrV.

(7) Die Modulprüfung im Modul 7.2 (Mündliche Prüfung mit Fallanalyse) umfasst zugleich den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung gemäß § 36 PflAPrV. Dabei ist der erfolgreiche Abschluss aller Module des 1. bis 5. Semesters sowie der erfolgreiche Abschluss des Moduls 6.1 und 6.6 des 6. Semesters vor der Zulassung zu der Modulprüfung nachzuweisen.

(8) Die Modulprüfung im Modul 7.3 (Praktische Prüfung) umfasst zugleich den praktischen Teil der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung gemäß § 37 PflAPrV. Dabei ist der erfolgreiche Abschluss aller Module des 1. bis 5. Semesters sowie der erfolgreiche Abschluss des Moduls 6.1 und 6.6 des 6. Semesters vor der Zulassung zur Prüfung nachzuweisen.

(9) Abweichend von § 16 APSO-Pflege dürfen die Modulprüfungen der Module 4.2, 4.3, 6.6, 7.2 und 7.3 als Teile der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung gemäß § 39 Absatz 3 PflAPrV nur einmal wiederholt werden.

§ 6 Anmeldung zu Modulprüfungen

(1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung durch die Studierenden über das elektronische Campusmanagementsystem oder bei der für das Prüfungsverfahren zuständigen Stelle voraus. Die Anmeldung zur Modulprüfung ist nach Ablauf der Anmeldefrist verbindlich.

(2) Abweichend davon setzt der Prüfungsausschuss für die Prüfungen zur Erlangung der Berufszulassung nach § 9 den Zeitraum der Anmeldung und das Anmeldeverfahren zur Zulassung zu den berufszulassenden Prüfungen gemäß § 5 Absätze 6, 7 und 8 gesondert fest und gibt diese in geeigneter Weise bekannt.

§ 7 Bachelorthesis

(1) Die Bachelorthesis soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus den Studieninhalten selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorthesis ist der erfolgreiche Abschluss aller Module des 1. bis 5. Semesters, sowie der erfolgreiche Abschluss der Module 6.1 und 6.6 des 6. Semesters. In der Regel soll die Thesis eine Aufgabe oder Problemstellung aus der patient*innennahen pflegerischen Versorgung behandeln.

(3) Die Frist für die Bearbeitung einer Bachelorthesis beträgt zehn Wochen.

§ 8 Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen nach § 5 und der Bachelorthesis nach § 7.

(2) Die nach der Anzahl der jeweils zu erwerbenden LP gewichteten Modulnoten aller Module mit Ausnahme des Moduls 7.1 (Bachelorthesis) gehen zu 80 % und die Note der Bachelorthesis (Modul

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

7.1) zu 20 % in die Gesamtnote ein. Für die Berechnung der Teilnoten und der Gesamtnote werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt.

§ 9 Prüfungsausschuss für die Prüfungen zur Erlangung der Berufszulassung

(1) Für die Abnahme der Prüfungen zur Erlangung der Berufszulassung wird ein Ausschuss zur Berufszulassung eingesetzt (§ 33 PflAPrV). Diesem gehören als vorsitzende Mitglieder

- a. eine Vertreterin/ein Vertreter der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten geeigneten Person, und
- b. die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende des Prüfungsausschusses des Departments Pflege & Management an.

(2) Weitere Mitglieder des Ausschusses für die Berufszulassung sind die Modulverantwortlichen der Module 4.2, 4.3, 6.6, 7.2 und 7.3.

(3) Die Vorsitzenden des Ausschusses für die Berufszulassung bestimmen gemeinsam auf Vorschlag der HAW Hamburg die Prüferinnen oder Prüfer für die einzelnen Prüfungsteile sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(4) Das vorsitzende Mitglied nach Absatz 1 Buchstabe a hat das Recht, bei dem mündlichen Teil der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung (§ 5 Absatz 6) sowie dem praktischen Teil der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung (§ 5 Absatz 7) anwesend zu sein.

§ 10 Zeugnis

Das Zeugnis stellt die HAW Hamburg im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde aus. Hierfür werden die für die Berufszulassung erforderlichen Teile im Zeugnis getrennt ausgewiesen und von der zuständigen Behörde unterzeichnet.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag Ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt für Studierende, die den Bachelorstudiengang „Dualer Studiengang Pflege“ ab dem Wintersemester 2020/21 beginnen. Die „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Pflege (dual) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ vom 20. Juni 2019 (veröffentlicht im Hochschulanzeiger 143/2019 vom 28. Juni 2019) tritt mit Veröffentlichung dieser Ordnung außer Kraft.

(2) Für Studierende, die den Bachelorstudiengang „Dualer Studiengang Pflege“ vor dem Wintersemester 2020/21 begonnen haben, gilt die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Dualer Studiengang Pflege“ an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 16. Juni 2011 (veröffentlicht im Hochschulanzeiger 63/2011), zuletzt geändert am 23. April 2015 (veröffentlicht im Hochschulanzeiger 106/2015). Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt zum Ende des Sommersemesters 2025 außer Kraft. Ein Wechsel zwischen den genannten Prüfungs- und Studienordnungen ist bis zum Ende des Sommersemesters 2025 ausgeschlossen.

Anlage (Modultabelle):

FaS= Fallstudie, FS = Fachsemester, Gr = Gruppengröße, HA = Hausarbeit, KL = Klausur, LP = Leistungspunkte, LV= Lehrveranstaltung, LVA = Lehrveranstaltungsart, LVS = Lehrveranstaltungsstunden, MP = mündliche Prüfung, PA = Prüfungsart, PF = Prüfungsform, PjL = Projektleistung, PL = Prüfungsleistung, PP = praktische Prüfung, Pr = Praxis (mit Gruppenteilung), Ref = Referat, SeU = Seminaristischer Unterricht (Kohorte), SL = Studienleistung, Üb = Übung (mit Gruppenteilung)

Modul nr.	Modul	FS	LP	LV	LVA	LVS	Gr	PA	PF
M1.1	Grundlagen pflegerischen Handelns	1	5	Grundlagen pflegerischen Handelns	Üb	4	15	SL	PP
					Pr	1,389	10		
M1.2	Mit Menschen in Beziehung treten und kommunizieren - Grundlagen	1	5	Mit Menschen in Beziehung treten und kommunizieren - Grundlagen	SeU	4	30	SL	MP
					Pr	0,278	10		
M1.3	Pflege als Profession und Wissenschaft	1	7,5	Pflege als Profession und Wissenschaft	SeU	5	30	PL	FS
					Üb	1	15		
					Pr	0,278	10		
M1.4	Sozialrechtliche und Sozialpolitische Grundlagen	1	5	Sozialrecht	SeU	2	30	PL	KL
				Sozialpolitik	SeU	2	30		
M1.5	Naturwissenschaftliche Grundlagen und deren klinische Anwendung	1	7,5	LV 1	SeU	3	30	PL	Ref
				LV 2	SeU	3	30		
M2.1	Praktikum I - Allgemeine Klinische Praxis	2	10	Kompaktseminar 1. Hilfe	Üb	1	15	PL	PP
				Lernbegleitung bei Erwachsenen im klinischen Bereich	Pr	2	10		
M2.2	Praktikum II -Pflege als Profession in unterschiedlichen Handlungsfeldern	2	10	Theorielehre	Üb	1	15	SL	PP
				Lernbegleitung in der pflegerischen Praxis	Pr	2	10		

Modul nr.	Modul	FS	LP	LV	LVA	LVS	Gr	PA	PF
M2.3	Praktikum III-Reflexion und Fallverstehen in der ambulanten Versorgung	2	10	Einführung in das Konzept der Kollegialen Beratung	Üb	1	15	SL	FS
				Lernbegleitung in der pflegerischen Praxis	Pr	2	10		
M3.1	Gesundheitsförderung und Prävention	3	5	Gesundheitsförderung und Prävention	SeU	4	30	SL	Ref
M3.2	In spezifischen Pflegesituationen mit Menschen in Beziehung treten und kommunizieren	3	5	In spezifischen Pflegesituationen mit Menschen in Beziehung treten und kommunizieren	Üb	4	15	PL	PP
					Pr	0,972	10		
M3.3	Pflegerische Diagnostik	3	5	Pflegerische Diagnostik	SeU	3,5	30	SL	KL
					Üb	0,5	15		
M3.4	Schwangere, Wöchnerinnen, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung unterstützen und über Lebensphasen pflegen	3	5	Pflegerische Versorgung von Schwangeren und Wöchnerinnen und die Entwicklung des Kindes	SeU	1,5	30	PL	MP
					Üb	0,5	15		
					Pr	0,2085	10		
				Pflegerische Versorgung von kranken Kindern und deren Bezugspersonen	SeU	1,5	30		
					Üb	0,5	15		
					Pr	0,2085	10		
M3.5	Reflexion und Fallverstehen	3	5	Lehrveranstaltung 1	Üb	3	15	SL	PJL
				Lehrveranstaltung 2	Üb	1	15		
M3.6	Pflegerisches Handeln in komplexen Pflegesituationen	3	5	Ernährung	Üb	2	15	PL	HA
					Pr	0,2775	10		
				Mobilität	Üb	2	15		
					Pr	0,2775	10		
M4.1	Ethik in der pflegerischen Versorgung	4	5	Ethik in der pflegerischen Versorgung	SeU	4	30	PL	FS

Modul nr.	Modul	FS	LP	LV	LVA	LVS	Gr	PA	PF
M4.2	Pflegeforschung	4	5	Pflegeforschung	SeU	3	30	PL	KL
					Üb	1	15		
M4.3	Ältere mehrfach und/ oder lebenslimitiert erkrankte Menschen in ihrer Entwicklung unterstützen und über die Lebensphasen pflegen	4	5	Menschen im Alter begleiten und pflegen	SeU	1,5	30	PL	KL
					Üb	0,5	15		
					Pr	0,2085	10		
				Palliative Pflege	SeU	1,5	30		
					Üb	0,5	15		
					Pr	0,2085	10		
M4.4	Gesundheitspolitik und Gesundheitssystem	4	5	Gesundheitspolitik und Gesundheitssystem	SeU	4	30	SL	PJL
M4.5	Pflegerische Versorgung von Menschen mit akuten gesundheitlichen Beeinträchtigungen	4	5	Pflegerische Versorgung von Menschen mit akuten gesundheitlichen Beeinträchtigungen	SeU	4	30	SL	Ref
					Pr	0,555	10		
M4.6	Pflegerische Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen	4	5	Pflegerische Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen	SeU	4	30	PL	MP
					Pr	0,278	10		
M5.1	Praktikum IV – Lebenswelt älterer und lebenslimitiert erkrankter Menschen	5	10	Palliativseminar	Üb	1	15	SL	PP
				Lernbegleitung in der Lebenswelt ältere und lebenslimitiert erkrankter Menschen	Pr	2	10		
M5.2	Praktikum V – Pflegerische Versorgung erkrankter Kinder und Jugendlicher und deren Bezugspersonen	5	10	Anwendung pflegerischer Maßnahmen für das gesunde wie auch kranke Kind unter Einbezug deren Bezugspersonen (OSCE)	Üb	1	15	SL	PP

Modul nr.	Modul	FS	LP	LV	LVA	LVS	Gr	PA	PF
				Lernbegleitung in der pflegerischen Begleitung von Kindern und Jugendlichen	Pr	2	10		
M5.3	Praktikum VI – Pflegerische Versorgung von psychisch und kritisch erkrankten Menschen	5	10	Berlinexkursion	SeU	1	30	PL	PP
				Vorbereitung einer interdisziplinären Fallbesprechung	Üb	1	15		
				Lernbegleitung in der pflegerischen Praxis	Pr	2	10		
M6.1	Patientenedukation	6	5	Patientenedukation	SeU	4	30	SL	MP
					Pr	0,417	10		
M6.2	Konstruktiver Umgang mit Diversity in der gesundheitlichen Versorgung	6	5	Konstruktiver Umgang mit Diversity in der gesundheitlichen Versorgung	SeU	4	30	SL	PJL
M6.3	Pflegewissenschaftliches Fachprojekt	6	5	Pflegewissenschaftliches Fachprojekt	Pr	4	10	SL	PJL
M6.4	Wahlpflichtmodul	6	5	Bachelor-Schreibwerkstatt	Üb	2	15	SL	(HA,Ref, KL, MP, PJL, FS)
				z. B. Vertiefung EBN; Ringvorlesung; andere Angebote aus dem Wahlpflichtbereich	Üb	2	15		
M6.5	Management in der gesundheitlichen Versorgung	6	5	Management in der gesundheitlichen Versorgung	SeU	3	30	PL	MP
					Üb	1	15		
					Pr	0,278	10		
M6.6	Pflegerische Versorgung von Menschen mit chronischen Erkrankungen/ Behinderungen	6	5	Pflegerische Versorgung von Menschen mit chronischen Erkrankungen/ Behinderungen	SeU	3	30	PL	KL
					Üb	1	15		
					Pr	0,555	10		

Modul nr.	Modul	FS	LP	LV	LVA	LVS	Gr	PA	PF
M7.1	Bachelorthesis	7	12	Bachelor Kolloquium	Thesis	2	1	PL	Thesis
M7.2	Praktikum VII – Pflege von Menschen mit hochkomplexen Versorgungsbedarfen	7	5	Lernbegleitung in pflegerischer Praxis	Pr	1	10	PL	MP
M7.3	Praktikum VIII – Menschen mit chronischen Erkrankungen umfassend pflegen, begleiten, informieren und beraten	7	13	Praktische Übung	Üb	1	15	PL	PP
				Lernbegleitung Praktikum und praktische Abschlussprüfung	Pr	4	10		